

Die neue monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

MONATLICH STATT JÄHRLICH

Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ab 1.1. 2019 bringt Umstellungen für Arbeitgeber, Lohnverrechnung und Sozialversicherung. Grund für die tiefgreifende Reform ist das Pensionskonto. Bei der Umstellung konnte die WKÖ wichtige Erleichterungen durchsetzen.

BEITRAGSGRUNDLAGEN: AKTUELLE ZAHLEN NOTWENDIG

Mit der Lohnverrechnung und der Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge erbringen Unternehmen ein Service für die Allgemeinheit. Bisher mussten die individuellen Beitragsgrundlagen der Arbeitnehmer den Krankenversicherungsträgern jährlich gemeldet werden. Durch die Umstellung auf das Pensionskonto ist eine monatliche Meldung notwendig, weil aktuelle Daten gebraucht werden.

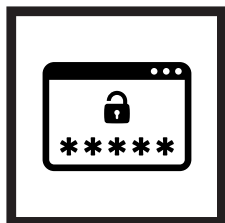
MEHR MELDUNGEN, ABER WENIGER DATEN

Die Umstellung der Beitragsgrundlagenmeldung bringt auf der einen Seite ein höheres Meldevolumen. Auf der anderen Seite sind bei der elektronischen Anmeldung aber weniger Daten nötig als bisher. Allerdings entfallen u.a. die bisherige Beitragsnachweisung und der sozialversicherungsrechtliche Teil im Lohnzettel (Lohnzettel SV). Auch die zusätzlich notwendigen Änderungsmeldungen werden weniger, da dies im Rahmen der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung erfolgt.

- Die Frist für die Vorlage der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung endet mit dem 15. des Folgemonats. Bei freien Dienstnehmern wird die Meldefrist bis zum 15. des Kalendermonats erstreckt, der der Honorarzahlung folgt.
Wichtig: Wird die Frist für die Vorlage der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung nicht eingehalten, drohen je nach Dauer der Verspätung unterschiedlich hohe Säumniszuschläge. Liegt nach Ablauf des Kalendermonats keine monatliche Beitragsgrundlagenmeldung vor, können zusätzlich die Beitragsgrundlagen des Vormonats fortgeschrieben bzw. geschätzt werden.
- Die gemeldeten Beitragsgrundlagen können innerhalb von 12 Monaten sanktions- und verzugszinsfrei berichtigt werden. Auf Druck der WKÖ wurde die bisher vorgesehene gesetzliche Rollungsfrist verdoppelt. Damit wurden die Regelungen deutlich praxistauglicher gemacht.
- Für Verschreibebetriebe gibt es Sonderregelungen. Die Meldung der Beitragsgrundlage ist nur dann notwendig, wenn sich diese ändert. Die Frist endet mit dem 7. des Folgemonats.



Innerhalb von **12 Monaten** sind Rollungen in der Lohnverrechnung sanktionsfrei möglich.



Ablauf der elektronischen Anmeldung

- Wie bisher sind Arbeitnehmer vor Arbeitsantritt bei der Sozialversicherung anzumelden.
- Statt der bisherigen Mindestangaben-Anmeldung gibt es die neue reduzierte Anmeldung vor Arbeitsantritt. Die notwendigen weiteren Angaben sind dann mit der ersten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung zu melden. Die WKÖ hat erreicht, dass die Beitragsgrundlage für den Eintrittsmonat erst bis zum 15. des übernächsten Monats gemeldet werden muss, wenn das Arbeitsverhältnis in der zweiten Monatshälfte beginnt.
- Die Anmeldung erfolgt elektronisch. In Ausnahmefällen (z.B. keine EDV-Ausstattung, Arbeitsaufnahme außerhalb der Bürozeiten des Steuerberaters, technischer Ausfall) ist die Anmeldung vor Arbeitsantritt weiterhin per Fax oder Telefon möglich. Die Anmeldung ist dann in elektronischer Form binnen sieben Tagen nach Beginn der Pflichtversicherung nachzuholen.

Vorgangsweise bei Änderungen

- Jede für die Versicherung bedeutsame Änderung muss der Arbeitgeber innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger melden. Dies gilt nicht für Änderungen, die von der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung umfasst sind.
- Mit der Änderungsmeldung muss man den Wechsel vom System Abfertigung alt in Abfertigung neu melden.
- Eine Änderungsmeldung ist z.B. auch bei einem untermonatigen Wechsel von geringfügig auf vollversichert zu erstatten.
- Informiert der Arbeitnehmer den Arbeitgeber über eine neue Adresse, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dies mit einer eigenen Meldung der Sozialversicherung bekannt zu geben.



Versicherungsrelevante Änderungen müssen binnen **7 Tagen** dem zuständigen Krankenversicherungsträger gemeldet werden.

ENTSCHÄRFTES SANKTIONEN FÜR MELDEVERSTÖSSE

- Ab 1.1.2019 sinkt der Beitragszuschlag bei der unmittelbaren Betretung von Personen, die nicht vor Arbeitsantritt angemeldet wurden (400 Euro pro Person, 600 Euro für den Prüfeinsatz).
- Für alle anderen Meldeverstöße sind Säumniszuschläge vorgesehen. Bei nicht (rechtzeitig) erfolgter Abmeldung droht ein Säumniszuschlag von z.B. 50 Euro.
- Auf Druck der WKÖ wurden die Sanktionen bei Meldeverstößen entschärft: Die Säumniszuschläge werden mit dem Fünffachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage pro Kalendermonat gedeckelt (ausgenommen Anmeldeverstöße).
- Die WKÖ konnte auch einen sanktionsfreien Übergangszeitraum durchsetzen: Bis zum 31.8.2019 werden keine Säumniszuschläge verhängt (ausgenommen sind nur Anmeldeverstöße).



Sanktionsfreier
Übergangszeitraum bis zum 31.8.2019

NEUES TARIFSYSTEM

Das neue Tarifsystem ersetzt das bestehende Beitragsgruppenschema durch ein technisch neues Baustein-System: Die Beschäftigtengruppe bildet die Basis. Zusätzlich sind Ergänzungen (z.B. Nachtschwerarbeits-Beitrag) oder Ab-/Zuschläge (z.B. Auflösungsabgabe) vorgesehen.

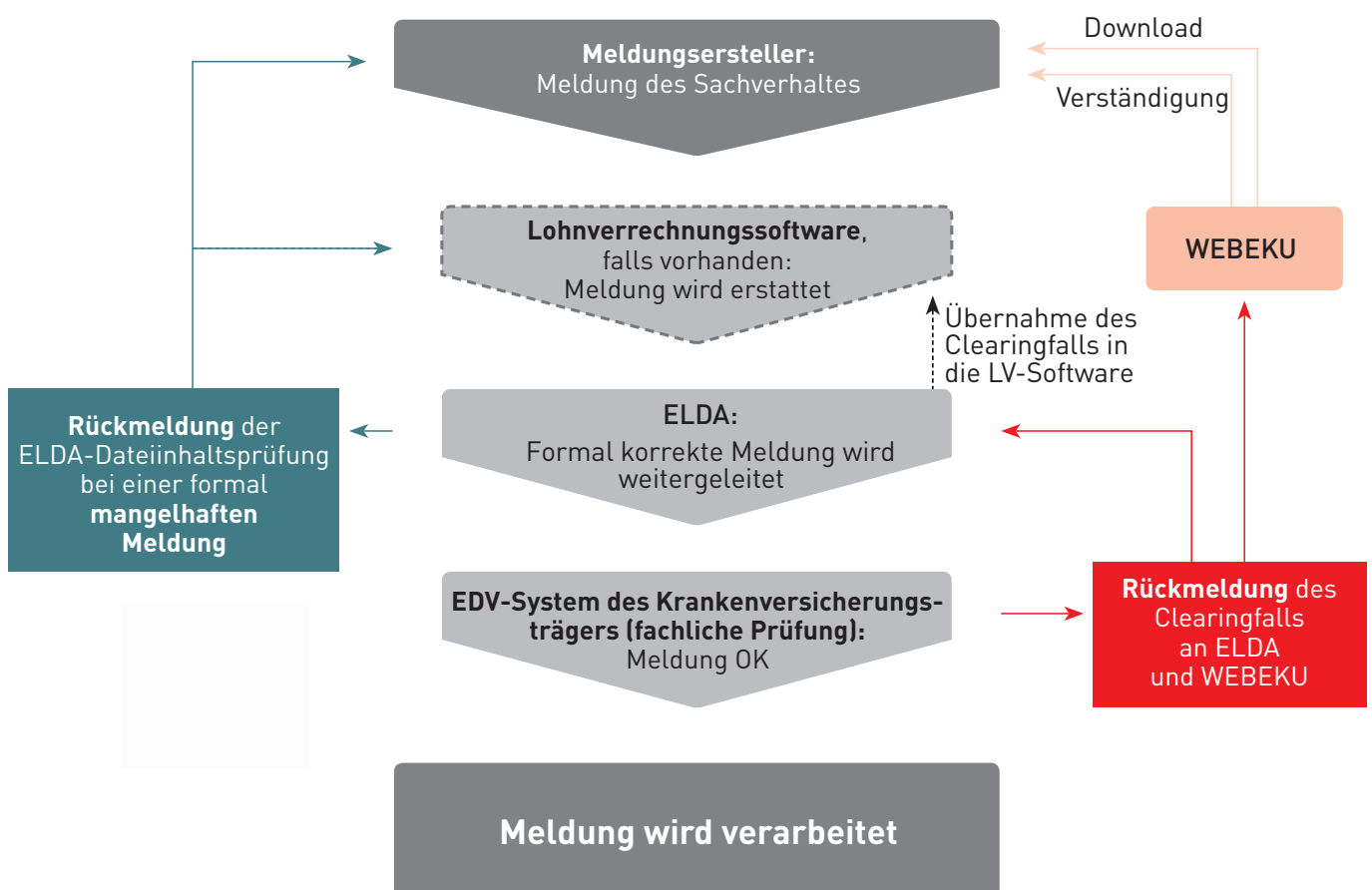
UNSTIMMIGKEITEN RASCH KLÄREN

Wichtige Neuerung: Bisher wurden Unstimmigkeiten in der Lohnverrechnung telefonisch oder schriftlich – und meist Monate im Nachhinein – mit den Krankenversicherungsträgern abgeklärt. Das neue elektronische SV-Clearingsystem ermöglicht eine rasche, automatisierte Klärung von Unstimmigkeiten in der Lohnverrechnung. Es ist bereits seit erstem Juli 2018 teilweise in Betrieb. Damit können dem Arbeitgeber im Zuge der Anmeldung eines Arbeitnehmers erstmals vollautomatisch nicht bekannte bzw. neu zu vergebende Versicherungsnummern zurückgeliefert werden.



Das neue elektronische **SV-Clearingsystem** ermöglicht eine rasche, automatisierte Klärung von Unstimmigkeiten.

Grafische Darstellung des SV-Clearingsystems



SERVICE UND BERATUNG

Das neue System wird nach umfangreichen Tests mit Lohnsoftwareherstellern und Arbeitgebern umgesetzt. Gebietskrankenkassen und Landeskammern werden im Herbst in den Bundesländern Dienstgeberinformationsveranstaltungen durchführen. Weitere Informationen gibt es im aktuellen Sozialversicherungsmagazin DG-Service, das sich im Herbst 2018 neuerlich dem Thema widmet.

PERSÖNLICHE AUSKÜNFTE UND BERATUNG erteilen die Landeskammern:

Wirtschaftskammer Burgenland

Tel: 05 90 907-2000
wkbglld@wkbglld.at

Wirtschaftskammer Kärnten

Tel: 05 90 904-777
wirtschaftskammer@wkk.or.at

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Tel: (02742) 851-17330
sozialpolitik@wknoe.at

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Tel: 05 90 909
service@wkoee.at

Wirtschaftskammer Salzburg

Tel: (0662) 8888-397
sozialpolitik@wks.at

Wirtschaftskammer Steiermark

Tel: (0316) 601-601
rechtsservice@wkstmk.at

Wirtschaftskammer Tirol

Tel: 05 90 905-1111
arbeitsrecht@wkttirol.at

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Tel: (05522) 305-320
arbeitsrecht@wkv.at

Wirtschaftskammer Wien

Tel: (01) 51450-1620
sozialpolitik@wkw.at

Noch mehr Expertise, Fakten und Hintergründe

Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit

Tel: +43 5 90 900-4286 | sp@wko.at | www.wko.at

IMPRESSUM**Medieninhaber, Herausgeber:**

Wirtschaftskammer Österreich,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Produktion: WKÖ, Kommunikationsmanagement | **Gestaltung:** Alice Gutleiderer

Druck: Produktion im Eigenverlag/Wien
Stand: Juli 2018

Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wurde explizit auf eine durchgängig geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.